jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/26 95/02/0193

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1996

Index

L70703 Theater Veranstaltung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
VeranstaltungsG NÖ 1978 §5 Abs1;

Rechtssatz

Hat die Behörde die von ihr im Rahmen der Erteilung einer Kabarettveranstaltung und Varieteveranstaltung verbotenen geschlechtlichen oder sexuellen Darbietungen nicht näher definiert, bleibt der Gegenstand der Bewilligung iZm der Durchführung vom Bewilligungswerber ebenfalls beantragten Striptease - Veranstaltungen, die nach Anschauung der Behörde in Ansehung der Auslegung des Begriffes Kabarettveranstaltung und Varieteveranstaltung von der Bewilligung mitumfaßt sind (was nicht zwingend ist), mangels Deutlichkeit des Spruches iSd § 59 Abs 1 AVG unklar.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020193.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at